

Kleine Anfrage

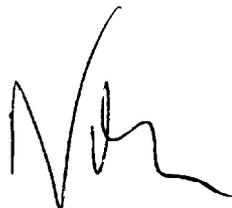
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Fragen an die Staatsregierung

Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite in Sachsen (3)

1. Schreibt die Verwaltungsgerichtsordnung vor, dass über Widersprüche eines Richters im Richterrechtsverfahren unverzüglich zu entscheiden ist?
2. Ist die *mehr als dreijährige* Nichtbehandlung des Widerspruchs eines Richters gegen eine dienstliche Beurteilung durch den Präsidenten des OVG Bautzen ein Dienstvergehen, zumal wenn der Präsident des OVG nicht einmal auf eine Untätigkeitsklage des betroffenen Richters vor dem Verwaltungsgericht reagiert und das SMJ auf Grund des Prozesses schließlich anerkennen muss, dass die erteilte Note ("entspricht voll den Anforderungen") gegenüber der angemessenen und schließlich erteilten Note ("sehr gut") um drei Notenstufen zu schlecht war ?
3. Hat sich ein solcher Vorfall in den Jahren 1998 bis 2001 in der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ereignet und wie wurde ein solches Dienstvergehen disziplinarisch verfolgt?
4. Wodurch stellt das SMJ sicher, dass seine Dienstaufsicht über den Präsidenten des OVG jederzeit stattfindet?
5. Wodurch stellt das SMJ sicher, dass in Sachsen, getreu dem Satz "Gleiches Recht für alle", dieses gleiche Recht auch im Verhältnis vom Richter zum Gerichtspräsidenten bis zum OVG Präsident angewandt wird?

Karl Nolle MdL



Dresden, 18. Februar 2003

Eingegangen am: 18.02.2003

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten
des Sächsischen Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **27.** März 2003
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-28/03
(Bitte bei Antwort
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
LT-Drs.: 3/7914
Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechts-
streite in Sachsen (3)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Februar 2003 an die Sächsische
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte
ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1.: Schreibt die Verwaltungsgerichtsordnung vor, dass über
Widersprüche eines Richters im Richterrechtsverfahren unverzüglich
zu entscheiden ist?**

Die Verwaltungsgerichtsordnung schreibt nicht ausdrücklich vor,
dass über Widersprüche eines Richters im Richterrechtsverfahren
unverzüglich zu entscheiden ist. § 75 VwGO bestimmt allerdings,
dass ausnahmsweise eine Klage auch vor Beendigung des Wider-
spruchsverfahrens zulässig ist, wenn über einen Widerspruch oder
über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zurei-



chenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Jedoch entspricht es ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln, über Widersprüche nach Sachlage des Einzelfalles zügig zu entscheiden.

Frage 2.: Ist die mehr als dreijährige Nichtbehandlung des Widerspruchs eines Richters gegen eine dienstliche Beurteilung durch den Präsidenten des OVG Bautzen ein Dienstvergehen, zumal wenn der Präsident des OVG nicht einmal auf eine Untätigkeitsklage des betroffenen Richters vor dem Verwaltungsgericht reagiert und das SMJ auf Grund des Prozesses schließlich anerkennen muss, dass die erteilte Note ("entspricht voll den Anforderungen") gegenüber der angemessenen und schließlich erteilten Note ("sehr gut") um drei Notenstufen zu schlecht war?

Frage 3.: Hat sich ein solcher Vorfall in den Jahren 1998 bis 2001 in der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ereignet und wie wurde ein solches Dienstvergehen disziplinarisch verfolgt?

Ein Verfahren, in dem ein Widerspruch mehr als drei Jahre nicht behandelt wurde, ist nicht bekannt. Richtig ist allerdings, dass in einem Verwaltungsverfahren die Frage der funktionellen Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Prüfvermerks des Präsidenten des Sächsischen Obergerichtes sowie eines hiergegen ebenfalls eingelegten Widerspruchs strittig war. Die Klärung der Frage hatte sich durch die Erhebung einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO in der Sache erledigt. Die in Streit stehende dienstliche Beurteilung wurde nicht auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, sondern vergleichsweise aufgehoben und durch eine erneute dienstliche Beurteilung er-

setzt. Bei der Sachbehandlung ist ein Dienstvergehen nicht erkennbar.

Frage 4.: Wodurch stellt das SMJ sicher, dass seine Dienstaufsicht über den Präsidenten des OVG jederzeit stattfindet?

Die Ausübung der Dienstaufsicht über den Präsidenten des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch das Staatsministerium der Justiz ist durch allgemeine Berichts- und Vorlagepflichten des Präsidenten des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts, durch im Einzelfall erteilte spezielle Berichtsaufträge sowie durch Dienstbesprechungen sichergestellt.

Frage 5.: Wodurch stellt das SMJ sicher, dass in Sachsen, getreu dem Satz "Gleiches Recht für alle", dieses gleiche Recht auch im Verhältnis vom Richter zum Gerichtspräsidenten bis zum OVG Präsident angewandt wird?

Das Staatsministerium der Justiz stellt im Rahmen und in den Grenzen der Ausübung seiner Dienstaufsicht sicher, dass vergleichbare Sachverhalte nicht in rechtlich unzulässiger Weise ungleich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière